

21a

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Straßenbahnschaffner Johann H o r n s c h a l l aus Wien,
geboren am 13. April 1903 in Wien,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Unter-
suchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 15. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Prietyschk,
SA-Gruppenführer Haas,
Oberst Messerschmidt,
Generalmajor der Landespolizei a. D. Meißner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Alter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp

für Recht erkannt :

Der Angeklagte H o r n s c h a l l hat, größtenteils zu
einer Zeit, in der er als Oberfeldwebel bei der deutschen Wehr-
macht im Kriege Dienst tat, als Verbindungsfunktionär organisier-
ten kommunistischen Hochverrat vorbereitet und wird deshalb zum

T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit ver-
urteilt.

Auch hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird
beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Berlin, am 3. März 1943

Hertsch, Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

ist nicht gemeint, (Gefühl und Geist) einzunehmen, meine Kräfte und
Kräfte unerschöpflich zu benutzen, um den Staat mit Besonnenheit und festen
moralischen Grundsätzen zu leiten.

Respektvoll

Johann Christian Johanning

Der Präsident
Reichskriegsgerichts
Gerichtsherr
L. (RKA) III 40/43

Berlin-Charlottenberg 5, den
Wihlbenstraße 4-10
Telefon: 30 06 81

30.1. 1943

A u ß e r u n g

zu den Gnadengesuchen des Bruders Stefan Hornschall v.18.1. u.15.2.43, des Verurteilten v.19.1. u.8.3.43, des Verteidigers v.28.1.43 und der Mutter v.30.1.43 in der Strafsache gegen den ehemaligen Oberfeldwebel Johann Hornschall wegen erschwerter Vorbereitung zum Hochverrat.

Der Verurteilte war kein einfacher Mitläufer, sondern war als gehobener Verbindungsfunktionär für die umstürzlerischen Ziele der KPD tätig. Er hat sogar während des Krieges als Oberfeldwebel sein hochverräterisches Treiben fortgesetzt.

Ich vermag daher trotz aller zu Gunsten des Verurteilten sprechenden Gesichtspunkte einen Gnadenerweis nicht zu befürworten.

F. P.
Admiral

F. P.

Kanzlei des Führers
der NSDAP.

t-Amt für Gnadenfachen

Aktenzeichen: III m - 119/43
Dr.Ps./Kh.-

Eilt sehr !
Tödesurteil !

23
Berlin W 8, den 25. März 1943
Uoßstraße 4
Fernruf: Ortsverkehr 12 00 54
Fernverkehr 12 66 21

An den
Herrn Reichsminister
der Justiz

B e r l i n W 8
Wilhelmstraße 65

Am 15. Januar 1943 wurde der Straßenbahnschaffner Johann
H o r n s c h a l l aus Wien, geboren am 13. April 1903 in
Wien, durch Urteil des 5. Senats des Volksgerichtshofes - 7 J
418/42 - 5 H 160/42 - wegen Hochverrats zum Tode und zum Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Ich vermag in Übereinstimmung mit der Gauleitung Wien der NSDAP.
einen Gnadenerweis nicht zu befürworten.

Hornschall hat sich sowohl vor als auch nach dem Wiederanschluß
Österreichs an das Reich aktiv für die KPÖ. eingesetzt. Beson-
ders verwerflich ist sein Verhalten, weil er sich auch noch nach
Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion und obwohl er der Wehr-
macht als Oberfeldwebel angehörte führend an dem Aufbau einer
illegalen kommunistischen Organisation in der Ostmark beteiligt
hat.

Bei dieser Sachlage halte ich die Vollstreckung des Todesurteils
im Interesse der Sicherheit des deutschen Volkes und der Fern-
haltung kommunistischer Funktionäre aus der Wehrmacht für er-
forderlich.

Die Stellungnahme der Gauleitung Wien der NSDAP. vom 25. Februar
1943 sowie das Gnadengesuch des Panzergrenadiers Stefan Horn-
schall für seinen Bruder vom 15. Februar 1943 füge ich als
Anlagen bei.

IV 9 10a 769^c 433

b.w.



NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI

GAULEITUNG WIEN

Wien I/4, Joseph-Bürckel-Ring 3, Gauhaus
Fernsprecher R 50-5-60

Konten: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
Wien / Erste Österr. Sparkasse, Wien, Konto Nr. 895.122
Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Konto Nr. 1.001.703

Schnellbrief

Tageszeitung des Gaues: „Völkischer Beobachter“
Wien VII/62, Seidengasse Nr. 3-11, Fernruf Nr. B 39-5-40
Verlag Franz Eher Nachf. Ges. m. b. H., Zweigniederlassung:
Wien VII/62, Seidengasse 3-11, Fernruf B 39-5-40 Serie, Draht-
anschrift: Beobachter Wien, Postscheck-Konto Wien B 3094

Der Sachbearbeiter für
Gnadensachen

Wien, den 25. Feber 1943.
G.S. 276.440-We/Be.

An die
Kanzlei des Führers der NSDAP.,
Hauptamt für Gnadensachen,
in Berlin W 8, Voßstraße Nr. 4.

Geheim

Betrifft: Oberfeldwebel Johann Hornschall, geb. 13.4.1903 zu
Wien, Wien 141., Freitagsgasse 6, 17/III/23 wohnhaft.

Anlagen: 1 Gnadengesuch des Panzergren. Stefan Hornschall
dzt. Res. Laz. XIV a Wien-Stammersdorf, Station
III - Zimmer 88 vom 15. Feber 1943,
1 Urteilsabdruck des Volksgerichtshofes 5. Senat
vom 15. Jänner 1943 zu 7 J 418/42 - 5 H 160/42.

In der Anlage übermittle ich Ihnen ein Gnadengesuch des Pan-
zergren. Stefan Hornschall, derzeit Res. Laz. XIV a Wien-Stam-
mersdorf, Station III, Zimmer 88, in welchem dieser um Be-
gnadigung seines Bruders Johann Hornschall bittet. Der Letz-
tere wurde mit Urteil des Volksgerichtshofes 5. Senat in der
Hauptverhandlung vom 15.1.1943 zu 7 J 418/42 - 5 H 160/42 zum
Tode und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit
verurteilt.

Die zuständige Kreisleitung gibt über Johann Hornschall fol-
gende Beurteilung ab: " Hornschall Johann war früher soz. dem.
orientiert und Schutzbandführer. Als solcher war er Gegner
der NSDAP. und er hat auch nach dem Umbruch sein Verhalten
nicht geändert. Bei Sammlungen spendet er überhaupt nichts.
Er gehörte auch keinem angeschlossenen Verbands der NSDAP. an

IV g 10a 169c 43

-/.

21

Der Verurteilte war vom Jahre 1920 bis zum Jahre 1928 beim österreichischen Bundesheer und erreichte den Dienstgrad eines Wachtmeisters. Nach seiner Entlassung vom Militärdienst war er sechs Jahre Straßenbahnschaffner in Wien und zwar bis zu seiner Verhaftung wegen kommunistischer Umtriebe ende des Jahres 1934. Im Oktober 1935 wurde er aus dem Anhaltelager Wöllersdorf entlassen, war dann bis zum Umbruche arbeitslos und wurde nach der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich neuerlich als Straßenbahnschaffner eingestellt. Am 26.8.1939 wurde er zur Wehrmacht einberufen, in welcher er bis zu seiner Festnahme im Mai 1941 Dienst gemacht hat. An der Westfront stand er im Verbands des Bau-Batl.. Anfangs September 1940 kehrte er nach Wien zurück, hatte den Dienstgrad eines Oberfeldwebels und versah im Arsenal Abteilung Luftschutz seinen Dienst.

Von 1918 bis 1934 gehörte er der SPÖ. an und war politischer Vertrauensmann derselben für den Bezirk wien-Floridsdorf. Außerdem war er durch sechs Jahre hindurch Fürsorgerat. Nach dem Verbot der SPÖ. betätigte er sich weiterhin illegal als Verbindungsmann in der Gewerkschaft der Straßenbahner. Im Frühsommer 1938 nahm er im Verein mit einem ihm von früher her bekannten SPÖ.-Mitglied an dem Aufbau der illegalen KPÖ. teil. Er hat selbst neue Mitglieder geworben und diese beauftragt kommunistische Betriebszellen zu gründen. Er hat auch von den Mitgliedern Beiträge eingehoben und selbst einen solchen Beitrag bezahlt. Ferner nahm er Verbindung mit höheren kommunistischen Funktionären auf und beteiligte sich an verschiedenen Treffs. Eine Unterbrechung seiner Tätigkeit trat nur während seiner Militärdienstzeit ein und zwar auch da nur bis zu seiner Rückkehr im September 1940 nach wien. Er ließ sich sofort wieder in seine alten Kreise hineinziehen und war in der Folge zumindest bis Ende Jänner 1941 im wesentlichen als Verbindungsfunktionär zu wienener Kommunistenführern führend tätig. Außerdem hat er ohne Rücksicht

auf seinen Treueid als Soldat seine Wohnung zu wichtigen Funktionärbesprechungen zur Verfügung gestellt und anderwärts an zahlreichen Zusammenkünften mit führenden Kommunisten teilgenommen. Um die Jahreswende 1930/41 wurde er mit dem Amte des Kontrolleurs der Provinzorganisation beauftragt.

Er hat sich somit bewußt und gewollt dafür eingesetzt, den Gewaltzielen der KPÖ. den Weg zu bereiten und hat sich damit des Verbrechens der Vorbereitung des kommunistischen Hochverrates nach § 80 Abs.1 und 2, § 83 Abs 2 und 3 Ziff 1 StG. schuldig gemacht. Da seine Tätigkeit für die KPÖ. in die Kriegszeit hineinreicht und darauf gerichtet war, die innere Front zu unterhöhlen und dem Bolschewismus zum Siege zu verhelfen, er außerdem das Ehrenkleid des Deutschen Soldaten trug, war auf keine andere Strafe als die Todesstrafe zu erkennen.

Ein Gnadenerweis kommt für Johann Hornschall meines Erachtens nicht in Frage und vermag an diesem Standpunkte auch das gewiß sehr traurige Los seiner Mutter und seiner Geschwister nichts zu ändern.-



Heil Hitler

Werkowitsch

SA.-Gruppenführer Werkowitsch
Der Sachbearbeiter für Gnadensachen

Einschreiben !

Flugpost !

Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 92/43

Wien 64, am 16. Juni
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Fernruf: A 27-5-60

1943

Gheim!
Einschreiben!

Durch die Hand des Herrn Oberreichsanwalts
zu 7 J 418/42
an den Herrn Reichsminister der Justiz
Berlin.
Berlin.

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an
Josef H o r n s c h a l l.

Vorgang: IVg 10^a 769 o/43g

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 18.5.1943,
der Vollstreckungsauftrag vom 2.6.1943,
ein Urteilsabdruck!

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten
Josef H o r n s c h a l l am 18.6.1943 um 18 Uhr 07' 10" ohne
Besonderheiten vollstreckt.

1.V.gez.Dr.Lillich

Beurlaubigt:

Stevanek
Justizangestellte



Hornschall Johann

